



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Wirtschaft
und Energie

Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Per E-Mail:
BUERO-IIIB2@bmwi.bund.de
Nachrichtlich:
Hanna.Schumacher@bmwi.bund.de
Sonja.Roeder@bmwi.bund.de

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Herr Dr. Reiß
Gesch.Z.: 08-31-600-01
Telefon : (0331) 866 1698
Fax: (0331) 866 1634
Internet: www.mwe.brandenburg.de
stefan.reiss@mwe.brandenburg.de

Bus X5, 601, 605, 606, 609 612, 614, 631, 638, 639
694, 695 / Tram 91 – 93, 96, X98, 99
Zug RE 1, RB 20 - RB 22 / S-Bahn S7

Potsdam, 24. Januar 2017

Stellungnahme zum Entwurf einer Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV)

- Ihr Schreiben vom 14. Dezember 2016 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung des Entwurfes einer Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Einführung des Marktstammdatenregisters (MaStR) wird von Brandenburg begrüßt, da wir davon ausgehen, dass hiermit erhebliche Erleichterungen verbunden sein werden. In diesem Zusammenhang regen wir jedoch an, dass § 13 Abs. 4 Nr. 6 MaStRV wie folgt gefasst wird:

„6. dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern,“

Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass nicht nur das Statistische Bundesamt Zugriff auf vertrauliche Daten des MaStR hat, sondern auch alle Statistischen Landesämter. Nach § 14 des in der Novellierung befindlichen Energiestatistikgesetzes (EnStatG-Entwurf) sollen qualitativ geeignete Daten aus dem MaStR zur Erstellung von Energiestatistiken verwendet werden. Allerdings werden alle Energiestatistiken mit Ausnahme von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 6 EnStatG-Entwurf durch die Statistischen Landesämter durchgeführt (vgl. § 11 Abs. 1 EnStatG-Entwurf). Vor diesem Hintergrund ist es für die Statistischen Landesämter unverzichtbar, gleichfalls auf die vertraulichen Daten des MaStR zurückzugreifen.

Anderenfalls kann die angestrebte Reduktion des Aufwands für die Verwaltung und Berichtspflichtigen, der sich z. B. aus Doppelmeldungen ergibt, nicht erreicht werden. Die o. g. Ergänzung ist auch deshalb erforderlich, weil in § 13 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Entwurfes der MaStRV geregelt wird, dass nur abschließend benannte Behörden einen Zugang zu vertraulichen Daten des MaStR erhalten.

Sofern die Statistischen Landesämter keinen Zugang zu den vertraulichen Daten des MaStR erhalten, ist zu erwarten, dass im Zweifel für die überwältigende Mehrheit der Energiestatistiken entweder Massenverfahren bei der registerführenden Stelle beantragt werden oder die entsprechenden Informationen bei den Berichtspflichtigen direkt eingeholt werden. Dies kann jedoch nicht im Sinne der Einführung des MaStR sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Uwe Steffen